

2020-06

Veröffentlicht am 03.08.2020

Nr. 06/S. 40

PUBLICUS
AMTLICHES
VERÖFFENT-
LICHUNGS-
ORGAN

Tag	Inhalt	Seite
03.08.20	Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfung im dualen Bachelor-Studiengang Ergotherapie im Fachbereich Informatik an der Hochschule Trier	41-41
03.08.20	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im dualen Bachelorstudiengang Ergotherapie im Fachbereich Informatik an der Hochschule Trier	42-45
03.08.20	Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfung im dualen Bachelor-Studiengang Logopädie im Fachbereich Informatik an der Hochschule Trier	46-46
03.08.20	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im dualen Bachelorstudiengang Logopädie im Fachbereich Informatik an der Hochschule Trier	47-50
03.08.20	Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfung im dualen Bachelor-Studiengang Physiotherapie – Technik und Therapie im Fachbereich Informatik an der Hochschule Trier	51-51
03.08.20	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im dualen Bachelorstudiengang Physiotherapie an der Hochschule Trier	52-55

Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfung im dualen Bachelor-Studiengang Ergotherapie im Fachbereich Informatik an der Hochschule Trier vom 03.08.2020

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 101, 103), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Hochschule Trier am 06.05.2020 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Ergotherapie beschlossen. Sie wurde von der Präsidentin der Hochschule Trier am 16.06.2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Die Ordnung für die Prüfung im dualen Bachelor-Studiengang Ergotherapie im Fachbereich Informatik an der Hochschule Trier vom 04.12.2015, (publicus, Nr. 2015-03 vom 03.03.2015, S. 199-209), wird hiermit aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die vor dem Inkrafttreten der neuen Fachprüfungsordnung vom 03.08.2020 im Bachelorstudiengang Ergotherapie eingeschrieben waren, können das Studium nach der in § 1 genannten Ordnung bis zum 31.08.2025 beenden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Frist verlängern.

(2) Studierende nach Abs. 1 können den Wechsel von der Prüfungsordnung vom 04.12.2015 in die Fachprüfungsordnung vom 03.08.2020 des Bachelorstudiengangs Ergotherapie beantragen. Dabei werden gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Studierende nach Abs. 1, die nach Ablauf der dort genannten Frist das Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen haben, beantragen den Wechsel in die Fachprüfungsordnung vom 03.08.2020 des Bachelorstudiengangs Ergotherapie. Dabei werden Studienzeiten und gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden sowie Fehlversuche in Prüfungen inhaltlich identischer Module, die im Rahmen der

Prüfungsordnung vom 04.12.2015 in der jeweils geltenden Fassung erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(4) Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Trier, den 03.08.2020

gez. Prof. Dr. Rainer Oechsle

Der Dekan des Fachbereichs Informatik der Hochschule Trier

**Fachprüfungsordnung für die Prüfung im
dualen Bachelorstudiengang Ergotherapie
im Fachbereich Informatik an der Hoch-
schule Trier
vom 03.08.2020**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 101, 103), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Hochschule Trier am 06.05.2020 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat die Präsidentin der Hochschule Trier am 16.06.2020 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

§ 2 Zweck der Prüfung

§ 3 Abschlussgrad

§ 4 Zulassung zum Studium

§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

§ 6 Studienleistungen

§ 7 Abschlussarbeit

§ 8 Kolloquium über die Abschlussarbeit

§ 9 Bildung der Gesamtnote

§ 10 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

§ 11 Inkrafttreten

§ 12 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studienangewandten Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den dualen Bachelorstudiengang Ergotherapie.

Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des dualen Bachelorstudiengangs Ergotherapie. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 3 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt "B.Sc.") verliehen.

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die in § 65 Abs. 1 und 2 HochSchG oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

Darüber hinaus ist bei Einschreibung ein gültiger Ausbildungsvertrag zur staatlich anerkannten Ergotherapeutin bzw. zum staatlich anerkannten Ergotherapeuten an einer Berufsfachschule für Ergotherapie, mit der die Hochschule Trier eine Kooperationsvereinbarung geschlossen hat, nachzuweisen.

(2) Bei Wegfall der Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 (Abbruch der Berufsausbildung) wird die Rückmeldung in den in § 1 genannten Studiengang versagt.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die eine erfolgreich bestandene Abschlussprüfung zur Ergotherapeutin bzw. zum Ergotherapeuten entsprechend Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeuten (ErgThAPrV), Stand 02.08.1999 nachweisen, können das Studium berufsbegleitend aufnehmen, sofern sie die Hochschulzugangsberechtigung gemäß Abs. 1 nachweisen.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 6 Semester mit insgesamt einer studentischen Arbeitsbelastung entsprechend 180 Leistungspunkten (ECTS). Darin sind praktische Studienphasen gemäß Abs. 4 enthalten. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt

(ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelorprüfung abgelegt werden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert und umfasst Pflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 54 SWS und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 SWS.

Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten, kann aber auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmepätzen haben Studierende Vorrang, die in den in § 1 genannten Studiengang eingeschrieben sind.

(3) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß § 25 Abs. 2 HochSchG befinden sich in Anlage 1 dieser Ordnung.

(4) In die Regelstudienzeit sind zwei praktische Studienphasen integriert. Sie umfassen einschließlich der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen 10 Leistungspunkte (ECTS). Die praktischen Studienphasen können durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule bzw. durch ein Auslandssemester oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte an der Hochschule ersetzt werden.

(5) Einzelheiten zum Abs. 4 bestimmt die Regelung für die praktische Studienphase des Studiengangs Ergotherapie.

(6) Das Studium gliedert sich in die Module am außerhochschulischen Lernort und die Module am Lernort Hochschule (vgl. Anlage 1). Aufbauend auf den Modulen am außerhochschulischen Lernort werden in den Modulen am Lernort Hochschule vertiefende medizinische, naturwissenschaftliche und technische Grundlagenkenntnisse und Fähigkeiten zum wissenschaftlichen, evidenzbasierten Arbeiten vermittelt.

§ 6 Studienleistungen

Anlage 1 weist die Module mit der jeweiligen Bezeichnung und der Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen auf.

§ 7 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbst-

ständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.

(2) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 120 Leistungspunkten (ECTS), wobei mindestens die Leistungen der ersten 4 Semester laut Anlage 1 enthalten sein müssen, zur Abschlussarbeit anmelden.

(3) Voraussetzung für die Anmeldung zur Abschlussarbeit ist der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2.

(4) Der Bearbeitungszeitraum der Abschlussarbeit beträgt bis zu 16 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu 6 Wochen verlängern.

§ 8 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium. Für das Kolloquium gelten die Regelungen für die mündlichen Prüfungen gemäß § 7 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier.

§ 9 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Einzelnoten. Die Gewichtung der Einzelnoten ist der Anlage 1 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,2) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" erteilt werden.

§ 10 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Ergänzend zur Regelung in § 14 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die den in Satz 2 genannt-

ten Studiengängen im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige Anforderungen gestellt wurden. Die Gleichwertigkeit wird gemäß § 15 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier festgestellt.

(2) Gemäß § 14 Abs. 3 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Für die Abschlussarbeit und das Kolloquium über die Abschlussarbeit ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

§ 11 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2020/2021.

§ 12 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Außerkraftsetzung der bisherigen Prüfungsordnung sowie Übergangsbestimmungen sind gesondert in einer Aufhebungsordnung festgelegt.

Trier, den 03.08.2020

gez. Prof. Dr. Rainer Oechsle

Der Dekan des Fachbereichs Informatik der Hochschule Trier

Anlage 1: dualer Bachelor-Studiengang¹ **Ergotherapie** Studienbeginn zum Wintersemester

Module am außerhochschulischen Lernort und Module am Lernort Hochschule

	1		2		3		4		5		6		Summe		Studienleistung	Gewicht
	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)		
Module am außerhochschulischen Lernort																
Allgemeine Grundlagen Ergotherapeutischen Handelns				15										15		0
Allgemeine und spezielle Krankheitslehre				15										15		0
Anatomisch-physiologische Grundlagen				5										5		0
Grundlagen der Sozialwissenschaften				15										15		0
Ergotherapeutische Behandlungsverfahren				20										20		0
Methodische Anwendung der Ergotherapie an verschiedenen Wirkorten				20										20		0
Summe														90		
Module am Lernort Hochschule																
Interdisziplinäre Module																
Evidenzbasierte Praxis	4	5														5
Methodische Kompetenzen			4	5												5
Empirische Forschung							4	5								5
Gesundheitswesen									4	5					1*	5
Wahlpflichtmodul											4	5			1**	5
Summe													20	25		
Professionsübergreifend Module																
Gesundheitstechnologien in der Ergotherapie	4	5													1*	5
Ergotherapiewissenschaft und klinische Entscheidungsfindung			4	5											1*	5
Assessment in der Ergotherapie					4	5									1*	5
Ergotherapeutische Assessments in der berufsspezifischen Praxis (Praktische Studienphase 1)									2	5						5
Projektarbeit									4	5						5
Evidenzbasiertes Handeln in der berufsspezifischen Praxis (Praktische Studienphase 2)											2	5				5
Summe													20	30		
fachspezifische Module																
Erwachsenenbildung am Lernort Gesundheitseinrichtung									4	5						5
Evidenzbasierte Praxis in der Ergotherapie									4	5					1*	5
Zukunftsorientierte Ergotherapie									4	5					1*	5
Gesundheitsmanagement											4	5			1*	5
Summe													16	20		
Summe	8	10	8	10	4	5	4	5	22	30	10	15	56	75		
Abschlussarbeit (12 LP) einschließlich Kolloquium (3 LP)											2	15	2	15		15
Summe ges.	8	30	8	30	4	30	4	30	22	30	12	30	58	180		90

¹ Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 5. oder das 6. Fachsemester.

* Studienleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung

** Angaben zur Studienleistung entnehmen sie bitte den Modulbeschreibungen zu den angebotenen Wahlpflichtfächern im jeweils gültigen Modulhandbuch.

Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfung im dualen Bachelor-Studiengang Logopädie im Fachbereich Informatik an der Hochschule Trier vom 03.08.2020

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 101, 103), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Hochschule Trier am 06.05.2020 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Logopädie beschlossen. Sie wurde von der Präsidentin der Hochschule Trier am 16.06.2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Die Ordnung für die Prüfung im dualen Bachelor-Studiengang Logopädie im Fachbereich Informatik an der Hochschule Trier vom 15.07.2015, (publicus, Nr. 2015-09 vom 15.07.2015, S. 126-136), wird hiermit aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die vor dem Inkrafttreten der neuen Fachordnungsprüfung vom 03.08.2020 im Bachelorstudiengang Logopädie eingeschrieben waren, können das Studium nach der in § 1 genannten Ordnung bis zum 31.08.2025 beenden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Frist verlängern.

(2) Studierende nach Abs. 1 können den Wechsel von der Prüfungsordnung vom 15.07.2015 in die Fachordnungsprüfung vom 03.08.2020 des Bachelorstudiengangs Logopädie beantragen. Dabei werden gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Studierende nach Abs. 1, die nach Ablauf der dort genannten Frist das Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen haben, beantragen den Wechsel in die Fachprüfungsordnung vom 03.08.2020 des Bachelorstudiengangs Logopädie. Dabei werden Studienzeiten und gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden sowie Fehlversuche in Prüfungen inhaltlich identischer Module, die im Rahmen der Prüfungsordnung vom 15.07.2015 in der jeweils geltenden Fassung erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(4) Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Trier, den 03.08.2020

gez. Prof. Dr. Rainer Oechsle

Der Dekan des Fachbereichs Informatik der Hochschule Trier

**Fachprüfungsordnung für die Prüfung im
dualen Bachelorstudiengang Logopädie
im Fachbereich Informatik an der Hoch-
schule Trier
vom 03.08.2020**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 101, 103), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Hochschule Trier am 06.05.2020 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat die Präsidentin der Hochschule Trier am 16.06.2020 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 6 Studienleistungen
- § 7 Abschlussarbeit
- § 8 Kolloquium über die Abschlussarbeit
- § 9 Bildung der Gesamtnote
- § 10 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 11 Inkrafttreten
- § 12 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studienangewandten Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den dualen Bachelorstudiengang Logopädie.

Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des dualen Bachelorstudiengangs Logopädie. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 3 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt "B.Sc.") verliehen.

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die in § 65 Abs. 1 und 2 HochSchG oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

Darüber hinaus ist bei Einschreibung ein gültiger Ausbildungsvertrag zur staatlich anerkannten Logopädin bzw. zum staatlich anerkannten Logopäden an einer Berufsfachschule für Logopädie, mit der die Hochschule Trier eine Kooperationsvereinbarung geschlossen hat, nachzuweisen.

(2) Bei Wegfall der Voraussetzungen des Abs.1 Satz 2 (Abbruch der Berufsausbildung) wird die Rückmeldung in den in § 1 genannten Studiengang versagt.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die eine erfolgreich bestandene Abschlussprüfung zur Logopädin bzw. zum Logopäden entsprechend Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Logopäden (LogAPrO), Stand 1.10.1980 nachweisen, können das Studium berufsbegleitend aufnehmen, sofern sie die Hochschulzugangsberechtigung gemäß Abs. 1 nachweisen.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 6 Semester mit insgesamt ei-

ner studentischen Arbeitsbelastung entsprechend 180 Leistungspunkten (ECTS). Darin sind praktische Studienphasen gemäß Abs. 4 enthalten. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelorprüfung abgelegt werden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert und umfasst Pflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 54 SWS und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 SWS.

Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten, kann aber auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben Studierende Vorrang, die in den in § 1 genannten Studiengang eingeschrieben sind.

(3) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß § 25 Abs. 2 HochSchG befinden sich in Anlage 1 dieser Ordnung.

(4) In die Regelstudienzeit sind zwei praktische Studienphasen integriert. Sie umfassen einschließlich der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen 10 Leistungspunkte (ECTS). Die praktischen Studienphasen können durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule bzw. durch ein Auslandssemester oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte an der Hochschule ersetzt werden.

(5) Einzelheiten zum Abs. 4 bestimmt die Regelung für die praktische Studienphase des Studiengangs Logopädie.

(6) Das Studium gliedert sich in die Module am außerhochschulischen Lernort und die Module am Lernort Hochschule (vgl. Anlage 1). Aufbauend auf den Modulen am außerhochschulischen Lernort werden in den Modulen am Lernort Hochschule vertiefende medizinische, naturwissenschaftliche und technische Grundlagenkenntnisse und Fähigkeiten zum wissenschaftlichen, evidenzbasierten Arbeiten vermittelt.

§ 6 Studienleistungen

Anlage 1 weist die Module mit der jeweiligen Bezeichnung und der Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen auf.

§ 7 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.

(2) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 120 Leistungspunkten (ECTS), wobei mindestens die Leistungen der ersten 4 Semester laut Anlage 1 enthalten sein müssen, zur Abschlussarbeit anmelden.

(3) Voraussetzung für die Anmeldung zur Abschlussarbeit ist der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2.

(4) Der Bearbeitungszeitraum der Abschlussarbeit beträgt bis zu 16 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu 6 Wochen verlängern.

§ 8 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium. Für das Kolloquium gelten die Regelungen für die mündlichen Prüfungen gemäß § 7 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier.

§ 9 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Einzelnoten. Die Gewichtung der Einzelnoten ist der Anlage 1 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,2) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" erteilt werden.

§ 10 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Ergänzend zur Regelung in § 14 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die den in Satz 2 genannten Studiengängen im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige Anforderungen gestellt wurden. Die Gleichwertigkeit wird gemäß § 15 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier festgestellt.

(2) Gemäß § 14 Abs. 3 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Für die Abschlussarbeit und das Kolloquium über die Abschlussarbeit ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

§ 11 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2020/2021.

§ 12 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Außerkraftsetzung der bisherigen Prüfungsordnung sowie Übergangsbestimmungen sind gesondert in einer Aufhebungsordnung festgelegt.

Trier, den 03.08.2020

gez. Prof. Dr. Rainer Oechsle

Der Dekan des Fachbereiches Informatik der Hochschule Trier

Anlage 1: dualer Bachelor-Studiengang² Logopädie Studienbeginn zum Wintersemester

Module am außerhochschulischen Lernort und Module am Lernort Hochschule

	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	Studienleistung	Gewicht
Module am außerhochschulischen Lernort																
Allgemeine Grundlagen logopädischen Handelns				15										15		0
Medizinisch-logopädische Aspekte				20										20		0
Linguistische und sozialwissenschaftliche Grundlagen				15										15		0
Störungsspezifische Inhalte der Logopädie				20										20		0
Praxis der Logopädie				20										20		0
Summe														90		
Module am Lernort Hochschule																
Interdisziplinäre Module																
Evidenzbasierte Praxis	4	5														5
Methodische Kompetenzen			4	5												5
Empirische Forschung						4	5									5
Gesundheitswesen								4	5						1*	5
Wahlpflichtmodul										4	5				1**	5
Summe												20	25			
Professionsübergreifend Module																
Gesundheitstechnologien in der Logopädie	4	5													1*	5
Logopädiwissenschaft und klinische Entscheidungsfindung			4	5											1*	5
Assessment in der Logopädie					4	5									1*	5
Logopädisches Assessment in der klinischen Praxis (Praktische Studienphase 1)								2	5							5
Projektarbeit								4	5							5
Evidenzbasiertes Handeln in der klinischen Praxis (Praktische Studienphase 2)										2	5					5
Summe												20	30			
fachspezifische Module																
Logopädie im Kindesalter								4	5						1*	5
Logopädie im Jugend- und Erwachsenenalter								4	5						1*	5
Logopädie im hohen Alter								4	5						1*	5
Neue Handlungsfelder in der Logopädie										4	5				1*	5
Summe												16	20			
Summe	8	10	8	10	4	5	4	5	22	30	10	15	56	75		
Abschlussarbeit (12 LP) einschließlich Kolloquium (3 LP)										2	15	2	15			15
Summe ges.	8	30	8	30	4	30	4	30	22	30	12	30	58	180		90

¹ Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 5. oder das 6. Fachsemester.

* Studienleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung

** Angaben zur Studienleistung entnehmen sie bitte den Modulbeschreibungen zu den angebotenen Wahlpflichtfächern im jeweils gültigen Modulhandbuch.

Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfung im dualen Bachelor-Studiengang Physiotherapie – Technik und Therapie im Fachbereich Informatik an der Hochschule Trier vom 03.08.2020

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 101, 103), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Hochschule Trier am 06.05.2020 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Physiotherapie beschlossen. Sie wurde von der Präsidentin der Hochschule Trier am 16.06.2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Die Ordnung für die Prüfung im dualen Bachelor-Studiengang Physiotherapie – Technik und Therapie im Fachbereich Informatik an der Hochschule Trier vom 09.07.2014, (publicus, Nr. 2014-12 vom 09.07.2014, S. 224-234), wird hiermit aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die vor dem Inkrafttreten der neuen Fachprüfungsordnung vom 03.08.2020 im Bachelorstudiengang Physiotherapie – Technik und Therapie eingeschrieben waren, können das Studium nach der in § 1 genannten Ordnung bis zum 31.08.2025 beenden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Frist verlängern.

(2) Studierende nach Abs. 1 können den Wechsel von der Prüfungsordnung vom 09.07.2014 in die Fachprüfungsordnung vom 03.08.2020 des Bachelorstudiengangs Physiotherapie beantragen. Dabei werden gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Studierende nach Abs. 1, die nach Ablauf der dort genannten Frist das Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen haben, beantragen den Wechsel in die Fachprüfungsordnung vom 03.08.2020 des Bachelorstudiengangs Physiotherapie. Dabei werden Studienzeiten und gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden sowie Fehlversuche in Prüfungen inhaltlich identischer Module, die im Rahmen der

Prüfungsordnung vom 09.07.2014 in der jeweils geltenden Fassung erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(4) Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Trier, den 03.08.2020

gez. Prof. Dr. Rainer Oechsle

Der Dekan des Fachbereichs Informatik der Hochschule Trier

**Fachprüfungsordnung für die Prüfung im
dualen Bachelorstudiengang
Physiotherapie im Fachbereich Informatik
an der Hochschule Trier
vom 03.08.2020**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 101, 103), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Hochschule Trier am 06.05.2020 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat die Präsidentin der Hochschule Trier am 16.06.2020 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 6 Studienleistungen
- § 7 Abschlussarbeit
- § 8 Kolloquium über die Abschlussarbeit
- § 9 Bildung der Gesamtnote
- § 10 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 11 Inkrafttreten
- § 12 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studienangewandten Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den dualen Bachelorstudiengang Physiotherapie.

Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des dualen Bachelorstudiengangs Physiotherapie. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 3 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt "B.Sc.") verliehen.

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die in § 65 Abs. 1 und 2 HochSchG oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

Darüber hinaus ist bei Einschreibung ein gültiger Ausbildungsvertrag zur staatlich anerkannten Physiotherapeutin bzw. zum staatlich anerkannten Physiotherapeuten an einer Berufsfachschule für Physiotherapie, mit der die Hochschule Trier eine Kooperationsvereinbarung geschlossen hat, nachzuweisen.

(2) Bei Wegfall der Voraussetzungen des Abs.1 Satz 2 (Abbruch der Berufsausbildung) wird die Rückmeldung in den in § 1 genannten Studiengang versagt.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die eine erfolgreich bestandene Abschlussprüfung zur Physiotherapeutin bzw. zum Physiotherapeuten entsprechend Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten (PhysTh-APrV), Stand 2.8.2013 nachweisen, können das Studium berufsbegleitend aufnehmen, sofern sie die Hochschulzugangsberechtigung gemäß Abs. 1 nachweisen.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstu-

dienzeit), beträgt 6 Semester mit insgesamt einer studentischen Arbeitsbelastung entsprechend 180 Leistungspunkten (ECTS). Darin sind praktische Studienphasen gemäß Abs. 4 enthalten. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelorprüfung abgelegt werden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert und umfasst Pflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 54 SWS und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 SWS.

Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten, kann aber auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben Studierende Vorrang, die in den in § 1 genannten Studiengängen eingeschrieben sind.

(3) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß § 25 Abs. 2 HochSchG befinden sich in Anlage 1 dieser Ordnung.

(4) In die Regelstudienzeit sind zwei praktische Studienphasen integriert. Sie umfassen einschließlich der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen 10 Leistungspunkte (ECTS). Die praktischen Studienphasen können durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule bzw. durch ein Auslandssemester oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte an der Hochschule ersetzt werden.

(5) Einzelheiten zum Abs. 4 bestimmt die Regelung für die praktische Studienphase des Studiengangs Physiotherapie.

(6) Das Studium gliedert sich in die Module am außerhochschulischen Lernort und die Module am Lernort Hochschule (vgl. Anlage 1). Aufbauend auf den Modulen am außerhochschulischen Lernort werden in den Modulen am Lernort Hochschule vertiefende medizinische, naturwissenschaftliche und technische Grundlagenkenntnisse und Fähigkeiten zum wissenschaftlichen, evidenzbasierten Arbeiten vermittelt.

§ 6 Studienleistungen

Anlage 1 weist die Module mit der jeweiligen Bezeichnung und der Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen auf.

§ 7 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.

(2) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 120 Leistungspunkten (ECTS), wobei mindestens die Leistungen der ersten 4 Semester laut Anlage 1 enthalten sein müssen, zur Abschlussarbeit anmelden.

(3) Voraussetzung für die Anmeldung zur Abschlussarbeit ist der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2.

(4) Der Bearbeitungszeitraum der Abschlussarbeit beträgt bis zu 16 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu 6 Wochen verlängern.

§ 8 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium. Für das Kolloquium gelten die Regelungen für die mündlichen Prüfungen gemäß § 7 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier.

§ 9 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Einzelnoten. Die Gewichtung der Einzelnoten ist der Anlage 1 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,2) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" erteilt werden.

§ 10 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Ergänzend zur Regelung in § 14 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen

oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die den in Satz 2 genannten Studiengängen im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige Anforderungen gestellt wurden. Die Gleichwertigkeit wird gemäß § 15 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier festgestellt.

(2) Gemäß § 14 Abs. 3 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Für die Abschlussarbeit und das Kolloquium über die Abschlussarbeit ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

§ 11 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2020/2021.

§ 12 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Außerkraftsetzung der bisherigen Prüfungsordnung sowie Übergangsbestimmungen sind gesondert in einer Aufhebungsordnung festgelegt.

Trier, den 03.08.2020

gez. Prof. Dr. Rainer Oechsle

Der Dekan des Fachbereiches Informatik der
Hochschule Trier

Anlage 1: dualer Bachelor-Studiengang³ Physiotherapie Studienbeginn zum Wintersemester

Module am außerhochschulischen Lernort und Module am Lernort Hochschule

	1		2		3		4		5		6		Summe		Studienleistung	Gewicht
	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)		
Module am außerhochschulischen Lernort																
Allgemeine Grundlagen physiotherapeutischen Handelns				15										15		0
Allgemeine und spezielle Krankheitslehre				15										15		0
Anatomisch-physiologische Grundlagen				20										20		0
Grundlagen der Biomechanik, Trainingslehre und Trainingstherapie				5										5		0
Methodische Anwendung der Physiotherapie in den verschiedenen Wirkorten				20										20		0
Physiotherapeutische Befund-, Untersuchungs- und Behandlungstechniken				15										15		0
Summe														90		
Module am Lernort Hochschule																
Interdisziplinäre Module																
Evidenzbasierte Praxis	4	5														5
Methodische Kompetenzen			4	5												5
Empirische Forschung						4	5									5
Gesundheitswesen								4	5						1*	5
Wahlpflichtmodul										4	5				1**	5
Summe												20	25			
Professionsübergreifend Module																
Gesundheitstechnologien in der Physiotherapie	4	5													1*	5
Physiotherapiewissenschaft und klinische Entscheidungsfindung			4	5											1*	5
Assessment in der Physiotherapie					4	5									1*	5
Physiotherapeutisches Assessment in der klinischen Praxis (Praktische Studienphase 1)								2	5							5
Projektarbeit								4	5							5
Evidenzbasiertes Handeln in der klinischen Praxis (Praktische Studienphase 2)										2	5					5
Summe												20	30			
fachspezifische Module																
Funktionsdiagnostik								4	5						1*	5
Konzepte der Trainingstherapie								4	5						1*	5
Manuelle Therapie und Schmerztherapie I								4	5						1*	5
Manuelle Therapie und Schmerztherapie II										4	5				1*	5
Summe												16	20			
Summe	8	10	8	10	4	5	4	5	22	30	10	15	56	75		
Abschlussarbeit (12 LP) einschließlich Kolloquium (3 LP)											2	15	2	15		15
Summe ges.	8	30	8	30	4	30	4	30	22	30	12	30	58	180		90

¹ Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 5. oder das 6. Fachsemester.

* Studienleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung

** Angaben zur Studienleistung entnehmen sie bitte den Modulbeschreibungen zu den angebotenen Wahlpflichtfächern im jeweils gültigen Modulhandbuch.